

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	6. Plenarsitzung Gemeinderat
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:
Neufassung der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung)		

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ausschuss für Öffentliche Einrichtungen	22.10.2009	7	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig zugestimmt
Hauptausschuss	08.12.2009	7	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gemeinderat	15.12.2009	7	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Öffentliche Einrichtungen und im Hauptausschuss die Neufassung der Satzung der Stadt Karlsruhe für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) laut Anlage 1.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition:					
Ergänzende Erläuterungen:					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Vorbemerkung

Mit der vorliegenden Neufassung der Satzung der Stadt Karlsruhe für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) wird dem Wunsch der Friedhofsnutzerinnen und -nutzer nach alternativen Bestattungsmöglichkeiten und größerer Freiheit bei der Grabgestaltung Rechnung getragen. Insbesondere trauernde Menschen haben ein Recht darauf, ihre Trauer in persönlichen und individuellen Formen auszudrücken und zu verarbeiten. Dieses Recht sollte nur durch elementare Interessen der Allgemeinheit begrenzt werden.

Mit den aktuellen Bestattungsmöglichkeiten und einer großen Freiheit bei der Grabgestaltung wird die Trauerarbeit der Betroffenen in nicht zu unterschätzendem Umfang unterstützt. Gleichzeitig müssen unsere Friedhöfe als einmalige Orte in unserer Stadt mit ihren wertvollen architektonischen Gestaltungen erhalten werden. Ebenso stellen die Belange des Denkmalschutzes ein wichtiges Ziel bei der Verwaltung und Bewirtschaftung unserer Friedhöfe dar.

Insgesamt sind die Einzelinteressen der Friedhofsnutzer mit den kulturellen Interessen der Allgemeinheit möglichst in Übereinstimmung zu bringen, um auch zukünftigen Generationen besondere Orte, nämlich Orte der Besinnung, des Andenkens, der Ruhe, aber auch Orte der Erholung und des Wohlfühlens zu sichern.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Freiflächen auf unseren Friedhöfen wird mit der neuen Friedhofssatzung das Ziel verfolgt, alte Familiengräber zu erhalten und die Identifikation unserer Bürgerinnen und Bürger mit den Friedhöfen zu erhöhen.

Künstlerisch wertvolle Grabdenkmäler, die von den Eigentümern aufgegeben wurden, werden deshalb seit einigen Jahren Interessenten im Rahmen von Grabmalpatenschaften angeboten. Als Paten helfen Privatpersonen auf diesem Wege mit, alte und erhaltenswürdige Grabstätten zu unterhalten.

Mit neuen und von der Bevölkerung nachgefragten Beisetzungsmöglichkeiten werden die Attraktivität und die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit den Friedhöfen wesentlich erhöht. Insbesondere die Nachfrage nach Beisetzungen an einem Baum, vergleichbar mit der Beisetzung in einem Friedwald, nimmt kontinuierlich zu.

Viele ältere Nutzungsberechtigte überlegen sich, wie sie ihren Kindern finanzielle Belastungen, die mit der Erhaltung eines Familiengrabes verbunden sind, ersparen können. Mit der Möglichkeit, einmalig das Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf unbegrenzte Zeit zu erwerben, hätten jetzige Generationen die Chance, selbst für den Erhalt eines Familiengrabes zu sorgen. Und wenn alte Familiengräber erhalten bleiben, bleibt die Geschichte unserer Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger erhalten.

Einzelfeststellungen

Eine Neufassung der Satzung der Stadt Karlsruhe für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) wurde u. a. erforderlich, da aufgrund der EU-Dienstleistungsrichtlinie Satzungsanpassungen notwendig geworden sind.

Die EU-Dienstleistungsrichtlinie hat zum Ziel, den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr zu fördern und damit die Verwirklichung des einheitlichen Binnenmarktes zu beschleunigen. Sie soll sicherstellen, dass sowohl die Erbringer als auch die Empfänger von Dienstleistungen in den Mitgliedsstaaten effektiver von den garantierten Freiheiten des Niederlassungsrechts und des freien grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs profitieren können.

Hierbei verpflichtet die Dienstleistungsrichtlinie alle Mitgliedstaaten zur Prüfung und ggf. Anpassung des für Dienstleistungserbringer geltenden Rechts auf Konformität mit den Bestimmungen der Richtlinie.

Diesbezüglich sind alle Ministerien, Regierungspräsidien, Land- und Stadtkreise verpflichtet, ihre Normen zu überprüfen. Die Stadt Karlsruhe hat dabei zusammen mit der Stadt Stuttgart eine Pilotprüfung im Hinblick auf die städtischen Satzungen und Rechtsverordnungen durchgeführt. Dabei hat sich eine Anpassungspflicht für die Friedhofssatzung der Stadt Karlsruhe ergeben. Die Normanpassung ist der Europäischen Kommission bis spätestens 28.12.09 vorzulegen. Diesbezüglich muss die Satzungsänderung bis zu diesem Termin in Kraft getreten sein.

Eine Anpassungspflicht hat dahingehend zu erfolgen, dass ein Verweis auf einen einheitlichen Ansprechpartner/eine einheitliche Ansprechpartnerin und auf die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zu machen ist. Der einheitliche Ansprechpartner/die einheitliche Ansprechpartnerin hat die Funktion eines unterstützenden Verfahrensmittlers zwischen Antragssteller/Antragsstellerin und zuständiger Behörde. Dabei bestehen besondere Informationspflichten dieser einheitlichen Stelle, um einen frühzeitigen Überblick für alle für ein Vorhaben einschlägigen Vorschriften und Verfahren und die dafür zuständigen Behörden zu ermöglichen. Die Zuständigkeiten und Befugnisse der im Zusammenhang mit einem bestimmten Vorhaben beteiligten Behörden bleiben dagegen unberührt. Die Verfahrensabwicklung über die einheitliche Stelle ist nicht zwingend, sondern erfolgt wenn und soweit dies vom Antragsteller/von der Antragstellerin gewünscht wird.

Die entsprechenden Formulierungen enthält § 7 Absatz 7 der Friedhofssatzung.

In § 11 erfolgt die satzungsmäßige Korrektur der Ruhezeiten für sargbestattete Personen auf den Friedhöfen in Hohenwettersbach und Wolfartsweier. Die geologischen Verhältnisse sind auf diesen Friedhöfen mit denen in Stupferich und Wolfartsweier vergleichbar. Aufgrund der lehmhaltigen Böden muss die Ruhezeit für Sargbeisetzungen mindestens 25 Jahre betragen.

§ 14 sieht künftig die Möglichkeit der Umwandlung eines Reihengrabes in eine Wahlgrabstätte vor. Diese Änderung ist aufgrund der auf allen Friedhöfen zunehmenden Frei- oder Reserveflächen geboten und ermöglicht Nutzungsberechtigten bei entsprechendem Wunsch die Erhaltung von Reihengrabern.

Der Ausschluss der Vergabe von Nutzungsrechten an Gewerbeunternehmen wird in § 15 geregelt. Damit wird verhindert, dass diese Grabnutzungsrechte auf eigene Rechnung veräußern.

In Absatz 12 ist auch die Wiedereinführung von unbegrenzten Nutzungsrechten (sog. "ewiges Ruherecht") vorgesehen; ein Angebot, das durch die aktuelle sowie die mittel- und langfristige Flächensituation auf unseren Friedhöfen möglich wird. Die

Beendigungskriterien dieses auf unbefristete Zeit angelegten Grabrechtes sind unter den Ziffern a) bis d) aufgezählt.

Gleichzeitig werden in Anlehnung an das neue Bestattungsgesetz für Baden-Württemberg in Absatz 14 die Rechte der überlebenden Lebenspartnerin bzw. des überlebenden Lebenspartners gestärkt.

In **§ 16** wurde die Möglichkeit des Erwerbs von Baumpatenschaften auf den Friedhöfen aufgenommen. Mit sog. "Baumpatenschaften" besteht auf dem Hauptfriedhof und auf dem Bergfriedhof Durlach die Möglichkeit, dass sich Interessenten einen Baum ihrer Wahl aussuchen und damit die Nutzung der entsprechende Fläche um den Baum für Beisetzungen reservieren. Der Pate kann dann an "seinem" Baum Aschenbeisetzungen und, im Gegensatz zu den Möglichkeiten in den Friedwäldern, an bestimmten Bäumen auch Sargbestattungen durchführen lassen. Die Patenschaft für einen Baum wird zu der in der Friedhofsgebührensatzung festgelegten Gebühr erworben. Beisetzungen von Särgen und Urnen werden jeweils mit der Gebühr für ein Reihengrab berechnet.

Die **§§ 20 ff** sehen weitere Lockerungen der Gestaltungsvorschriften für Grabzeichen, Grabeinfassungen und sonstige Grabbestandteile vor. In diesem Zusammenhang ist auf den Anhang B zur Friedhofssatzung zu verweisen, der als Anlage 2 dieser Vorlage beigelegt ist. Das bisherige absolute Verbot, Grabgestaltungen durch Kies- und Splittbeläge vorzunehmen, wird gestrichen. Diese Materialien können künftig verwendet werden, wenn sie nur in geringem Umfang auf die Grabflächen aufgebracht werden.

Die Satzung wurde außerdem auch im Hinblick auf die sprachliche Gleichstellung von Frauen und Männern überarbeitet.

Die neu gefasste Satzung ist als Anlage 1 beigelegt. Wesentliche Änderungen sind in einer Gegenüberstellung zum bisher gültigen Satzungstext in Anlage 2 dargestellt. Dabei ist der wegfallende Satzungstext gestrichen dargestellt. Neue und ergänzende Formulierungen sind unterstrichen.

Die Anhänge A und B zur Friedhofssatzung (Versetzrichtlinien von Grabmalen und Einfassungen / Gestaltungsvorgaben gem. § 21 der Friedhofssatzung) sind als Anlage 3 beigelegt. Hier sind die Änderungen durch Fettschrift hervorgehoben.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Öffentliche Einrichtungen und im Hauptausschuss die anliegende Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) laut Anlage 1. Die Satzung tritt am 28.12.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 18.12.2001 außer Kraft.